

mitteln, teilweise in der großen Avidität, mit der es vom Wasser zurückgehalten wird.

Durch Kombination passender Entwässerungs- und Lösungsmittel, ist es uns gelungen, diese Schwierigkeiten zu umgehen und eine sehr brauchbare und praktische Methode zur direkten Bestimmung des Glycerins auszuarbeiten.

Vermischt man nämlich das Glycerin, oder das glycerinhaltige Analysenmaterial mit pulverförmigem, durch Ausglühen entwässertem Natriumsulfat, so erhält man eine Masse, welche beim Extrahieren im Soxhletischen Apparat mit trockenen Aceton das ganze Glycerin dem Aceton abgibt. Das Aceton läßt sich leicht vom Glycerin abdestillieren, und es bleibt nur noch das durch direkte Wägung zu bestimmende Glycerin übrig.

Unsere Arbeitsweise ist die folgende:

Ist die zu analysierende Lösung alkalisch, so wird sie mit Schwefelsäure schwach sauer gemacht

von etwaigem Niederschlag, resp. Trübung abfiltriert und mit Pottasche bis zu schwach alkalischer Reaktion versetzt. Saure Flüssigkeiten werden ebenso vorher mit Pottasche schwach alkalisch gemacht.

Die so erhaltene Lösung wird bei einer 80° nicht übersteigenden Temperatur, also z. B. auf einem Wasserbad, das aber nicht bis zum Kochen erhitzt werden darf, bis zu Sirupdicke eingedampft; bei Lösungen, welche dabei Salze ausscheiden (Seifenunterlaugen), dampft man bis zu breiiger Konsistenz ein; es ist besonders darauf acht zu geben, daß dieses Eindampfen bei nicht zu hoher Temperatur, resp. nicht zu lange geschieht, denn es können bei nicht ganz vorsichtigem Arbeiten beträchtliche Glycerinverluste eintreten.

Wir nehmen so viel vom Ausgangsmaterial, daß die resultierende Menge reinen Glycerins 1 g nicht übersteigt; bei solcher Quantität genügt es, die abgedampfte Flüssigkeit mit 20 g geglühtem und gepulvertem Natriumsulfat zu vermischen, um eine fast trockene pulverförmige Masse zu erhalten, die sich leicht in die Papierdüte des Soxhletischen Extraktionsapparats einfüllen läßt. Wir gebrauchen einen Apparat, in den eine Düte von 2×10 cm paßt (siehe die beigelegte Skizze). Der Apparat, sowie die Kölbchen müssen geschliffene Glass töpfe haben, da Gummi- und Korkstöpse vom Aceton stark angegriffen werden. Die Extraktion geschieht mit trockenem Aceton, welches vorher mit gebrühter Pottasche gut getrocknet und überdestilliert wurde; sie dauert etwa 4 Stunden. Sollte nach der Abdestillation des Acetons das Glycerin auf der Oberfläche Fettropfchen usw. zeigen, so sind sie leicht durch Abspülen mit leicht siedendem Petroläther zu entfernen. Das Glycerin wird jetzt in dem Extraktionskölbchen in einem Luftbade bei $75-80^{\circ}$ bis zum annähernd konstanten Gewicht getrocknet, was in etwa 4-5 Stunden erreicht wird; es ist dabei besonders acht zu geben, daß

die Temperatur der Kölbchen wirklich diese Grenzen nicht übersteigt; deshalb ist genau zu beobachten, daß die Thermometerkugel dicht bei dem Boden des Kölbchens angebracht sei. Das Glycerin wird nun gewogen, wobei zu beobachten ist, daß das Kölbchen mit einem eingeschliffenen Glasstöpsel verschlossen werden muß.

Das so erhaltene Glycerin ist bei exaktem und vorsichtigem Arbeiten vollkommen aschefrei, und lieferte bei mehreren Proben nach Hehner über 99% reines Glycerin.

Es ist nun noch zu bemerken, daß bei Lösungen welche mehr als 40% Glycerin enthalten, ein vorheriges Eindampfen nicht notwendig ist. Die Lösung kann dann direkt mit Natriumsulfat vermischt werden.

Die oben beschriebene Methode haben wir mit Erfolg zu Glycerinbestimmungen in Handelsglycerinen, Seifenunterlaugen, Fetten und Ölen usw. angewandt. Zum Schlusse führen wir einige von uns ausgeführte vergleichende Glycerinbestimmungen an:

Glycerinbestimmungen:

	Extrakt	Spez. Gew.	Gew. lach	Hehner
Glycerinlösung d_{20} 1,1225 aus chem. reinem Glycerin	47,55	47,91		
do.	47,56			
do.	47,45			
do.	47,72			
Desgl. d_{20} 1,2520	96,06	96,1		
do. 1,2276	85,83	86,9		
do. 1,2610	98,80	99,5	98,70	
do.	99,50	99,5	98,17	
Dynamitglycerin verdünnt d_{20} 1,1572	60,22	60,81	59,13	
Unterlaengglycerin	60,11		59,18	
do.	86,87		86,73	
Seifenunterlauge	12,26		12,19	
Hammeltalg, Glyceringehalt berechnet nach Verseifungs- und Säurezahl	gefunden 10,48% berechnet 10,80%			
do.	gefunden 10,23% berechnet 10,61%			
Knochentalg	gefunden 5,80% berechnet 5,87%			

St. Petersburg, Januar 1905.

Die Kartellfrage.

Von FRITZ KRULL, Ingenieur-Chemiker, Paris.

Eine der jüngsten Zeit eigentümliche, für die Industrie und die gesamte Volkswirtschaft äußerst wichtige Erscheinung sind die Kartelle, das heißt die Verbindung bestimmter Interessenkreise zur Erreichung günstiger Kaufs- oder Verkaufsverhältnisse für ihre Produkte.

Bei dem hohen Interesse, das alle mit der Gewinnung und Verteilung der Güter Beschäftigten an diesem Gegenstande haben, dürften die folgenden Zeilen über die Bedingungen, das Wesen, den Zweck, den Erfolg, den Nutzen und den Scha-

den derartiger Zusammenschlüsse wohl einige Beachtung finden.

Da die verschiedenen Bezeichnungen für diese Verbindungen nicht überall und in allen Ländern das Gleiche bedeuten, so sei bemerkt, daß im nachfolgenden die den einzelnen Bezeichnungen und Begriffen in Deutschland und in der deutschen Volkswirtschaftslehre beigelegte Bedeutung angenommen werden soll.

Die loseste Verbindung der Art ist der **Ring** oder **Corner**. Er ist nicht für längere Zeit, sondern nur für eine kurze Dauer berechnet und bezweckt, irgend eine vorübergehende Spekulation durchzuführen. Durch den Aufkauf einer Ware soll in dieser Ware Knappheit und damit ein hoher Preis erzielt werden, damit die Ware zu dem auf diese Weise künstlich gesteigerten Preise mit hohem Nutzen verkauft werden kann.

Gewöhnlich ist der „Ring“ eine Vereinigung von Händlern und erstreckt sich besonders auf börsenmäßig gehandelte Waren, wie Getreide, Kaffee, Wolle, Kammzug und dgl. Jedoch bildet sich auch nicht selten für eine sonst nicht börsenmäßig gehandelte Ware von beschränktem Vorkommen, besonders z. B. auf dem Gebiete des Drogenhandels, ein Ring.

Die Mitglieder eines Rings brauchen also nicht Produzenten zu sein, obwohl auch Produzenten daran beteiligt sein können, wie dies z. B. bei dem Kupferringe die beiden größten Kupferminen, die Hecla- und die Anacondamine waren.

Auch die sogenannten „Börsenschwänze“ sind derartige Ringe. Die bekannte Spiritusschwänze an der Berliner Börse gründete sich z. B. darauf, daß dort Spiritus nur in Fässern auf Berliner Lager lieferbar war; Faßmangel machte es schließlich den Lieferanten unmöglich, die Schlässe zu erfüllen. Ferner die vom russischen Staate in Gemeinschaft mit ihren Berliner Bankhäusern vor einigen Jahren durch Ausfuhrverbot in Szene gesetzte Schwänze in ihren eigenen Rubelnoten, die den Zweck und Erfolg hatte, die Rubelnoten der Spekulation zu entziehen.

Der Erfolg derartiger Ringe ist nun der, daß der hohe Preis bei denjenigen Waren, deren Produktion rasch gesteigert werden kann, die Produktion vermehrt, und bei denjenigen Waren, die von der Ernte abhängen, Vorräte, die bis dahin zurückgehalten wurden, zum Vorschein bringt, während auf der anderen Seite naturgemäß der Konsum sich einschränkt. Es ergibt sich also ein rasches Anwachsen des Vorrates, das andererseits einen raschen Preisfall zur Folge hat. Ein schneller Zusammenbruch ist daher das gewöhnliche Ende eines Rings. Dabei gehen dann seine Unternehmer sehr oft, nachdem sie erst an der Preissteigerung verdient haben, plötzlich zu den Baissiers über, um nun auch noch am Preisfall zu verdienen.

Bemerkt sei noch, daß viele vom Publikum mit „Ring“ bezeichnete Vereinigungen nicht Ringe sind, sondern unter die im folgenden besprochenen Vereinigungen fallen; so z. B. der „Milchring“, der ein Kartell ist, und der „Spiritusring“, der ein Syndikat ist.

Unter dem Worte **Kartell** werden die ver-

schiedenartigsten Vereinigungen von Gewerbetreibenden zusammengefaßt; sowohl von Produzenten als auch von Konsumenten, wenn auch für gewöhnlich speziell die Vereinigungen von Produzenten diese Bezeichnung tragen.

Konsumentenkartelle sind z. B. die Verbände zum gemeinsamen Einkauf von Materialien zur weiteren Verarbeitung oder von Hilfsstoffen, wie z. B. die Bezugsgenossenschaften für Steinkohlen, die rheinisch-westfälische Roheisen-Einkaufsvereinigung u. a., ebenso die Bezugsvereinigungen der Detailisten und Handwerker. — Streng genommen gehörten hierher auch die **Konsumentenvereine**, wiewohl man, wie gesagt, die Bezeichnung **Kartell** in der Regel nur für Verbände von Gewerbetreibenden gebraucht.

Ferner gehören unter die Konsumentenkartelle die **Arbeitgeberverbände**, deren Zweck ja der Abschluß von Verträgen ist, durch die die Arbeits- und Lohnbedingungen festgesetzt werden. So die Verbände im Brauereigewerbe, im Berliner Baugewerbe, im Buchdruckgewerbe usw.

Die Kartelle im engeren und eigentlichen Sinne sind Verbände von Produzenten, die ihren Mitgliedern durch Einwirkung auf den Kaufpreis einen möglichst hohen wirtschaftlichen Nutzen zu verschaffen suchen.

Erreicht wird dies durch Einwirkung auf die Produktion, den Absatz oder den Preis.

Trotz aller in den Statuten solcher Kartelle enthaltenen schönen Worte, wie „der Zweck ist die Erziehung mäßiger, stabiler Preise im gleichmäßigen Interesse von Produzent und Konsument“, ist der wirkliche, auch offen zugestandene Zweck aller Produzentenkartelle, lediglich dem Produzenten, nicht auch dem Konsumenten, wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Selbstverständlich wird eine umsichtige Kartelleitung dabei auch auf die Abnehmer insofern Rücksicht nehmen, daß sie dieselben kauffähig erhält. „Mäßig“ werden die Preise nur in den Augen der Produzenten sein, und „stabil“ können sie überhaupt nicht sein, da sie sich der allgemeinen Geschäftslage anpassen müssen.

Die Wege, auf denen die Produzentenkartelle ihr Ziel zu erreichen suchen, sind sehr mannigfaltig. Man unterscheidet **Produktions- oder Kontingentierungskartelle** und **Reduktionskartelle**.

Die „Produktions- oder Kontingentierungs-kartelle“ bestimmen, wie viel jeder einzelne der beteiligten Werke in einem bestimmten Zeitraum erzeugen darf; geht mit dieser Festlegung eine Produktionsreduktion Hand in Hand, so spricht man von einem „Reduktionskartell“. — Diese Kartelle findet man namentlich in der Bergwerk-industrie, da, wo sie ihre Erzeugnisse nicht teilweise selbst verbraucht.

Da, wo die Erzeugnisse zum teil selbst verbraucht werden, wie im Kohlenbergbau, sind wegen der großen Verschiedenheit des Selbstverbrauchs sogenannte **Absatzkontingentierungskartelle** zweckmäßiger. Dabei erstreckt sich die Kontingentierung oft nicht auf den ganzen Absatz, sondern nur auf gewisse Teile desselben

(z. B. auf Kohle von bestimmter Korngröße), oder auf den Absatz nach bestimmten Gegenden, oder sogar auf bestimmte Verkehrsmittel (z. B. die Hauptbahnen). So kontingentiert die oberschlesische Kohlenkonvention nur die größeren Kohlensorten, und diese nur für den Verkehr auf der Hauptbahn, während feinkörnige Kohle und der Vertrieb auf der Schmalspurbahn und im Lokalverkauf nicht kontingentiert ist.

Rayonierungs-kartelle sind solche, bei denen der Absatz nur für bestimmte Gebiete kartelliert ist. Oft ist hierbei lediglich der Absatz nach dem Inlande kartelliert, nach dem Auslande dagegen freigegeben. Bei anderen ist der Absatz nach dem Inlande freigegeben, der nach dem Auslande dagegen geregelt, um durch Absatz eines Teiles der Ware nach dem Auslande hin im Inlande Knappeit und damit höhere Preise zu schaffen, wie dies z. B. bei der österreichischen Baumwollspinnereikonvention der Fall war, die ihre Überproduktion an Garnen mit Kartellausfuhrprämien zu Verlustpreisen auf den deutschen Markt brachte, um dadurch auf dem österreichischen Markte höhere Preise zu bekommen. — Selbst nur für inländische bestrittene Gebiete haben Rayonierungs-kartelle bestanden, z. B. schlesische Kohlenkartelle zur Bekämpfung des englischen Wettbewerbes im Ostseegebiete.

Preiskartelle und **Preiskonventionen** verpflichten die Produzenten zur Einhaltung bestimmter Mindestverkaufspreise. Hier sind z. B. zu nennen die Pools der Rhedereien auf der interoceanischen Fahrt; ferner die Abmachungen der Flusschleppdampfschiffahrtsgesellschaften betreffs Einhaltung bestimmter Schleppsätze. — Bei Industrieunternehmungen sind bloße Preiskartelle selten.

In den meisten Fällen sind die Absatzkartelle gleichzeitig Preis- und Rayonierungs-kartelle, indem sie je nach dem Wettbewerb oder der Vorfracht für den Verkauf in den verschiedenen Gebieten verschiedene Preise, sogen. „Rayonpreise“ festsetzen oder nach Frachtbasis verkaufen. — Zu nennen ist hier z. B. der Trägerverband, der Grobblechverband.

Zu den Produzentenkartellen gehören auch die **Konditions-kartelle**, die zur Herbeiführung eines geregelten Wettbewerbes eine Mindestqualität der zum Verkauf kommenden Ware vorschreiben. Genannt seien der Verband deutscher Schokoladenfabrikanten und die Yorkshire woolen association, welch letztere die künstliche Beschwerung der Kammgarnstoffe bekämpft und die Reinheit der Fabrikate ihrer Mitglieder garantiert. — Hierher gehören auch die besonders in der Kleineisenindustrie und der Textilveredelungsindustrie nicht seltenen Verbände, die durch Vertrag zwischen den Lieferanten und Konsumenten oder den Weiterverarbeitern die Bedingungen feststellen, unter denen die Zwischenarbeiten auszuführen sind. So die Sheffield forge and rolling mill association, die die Preise für das Schmieden und Walzen von Stahl regelt. Ferner sind hier zu nennen die jüngst gebildete Vereinigung, sowohl der österreich-ungarischen, als auch der deutschen Elektrizitätswerke zum Zweck des gemeinsamen Einkaufes ihrer Ge-

brauchsartikel (Glühlampen usw.). — Auch die Vertragsverhältnisse zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sind hierher zu rechnen.

Sollen nun alle Mitglieder eines Kartells von dem Kartell den gleichen Nutzen haben, so ist es nötig, daß die Kartellbedingungen von allen Mitgliedern gewissenhaft erfüllt werden. Zu diesem Zwecke besteht eine Überwachung seitens der Kartellorgane, und es gibt Ordnungs- und Konventionalstrafen.

Bei den Zucker- und Spirituskartellen ist die Kontrolle wegen der bestehenden steueramtlichen Kontrolle eine sichere und leichte; ebenso ist eine Kontrolle leicht zu führen, wo es sich z. B. um Kartellierung des Versandes mit der Hauptbahn handelt. Auch der Tatbestand läßt sich durch die Prüfung der Betriebsbücher und Geschäftsbücher feststellen. Wenn nun auch betreffs der Menge der Produktion eine Überwachung wohl möglich ist, so ist diese hinsichtlich des Preises auch durch Einsicht und genaueste Prüfung der Geschäftsbücher sehr oft nicht durchführbar, und es ist den Mitgliedern mit weitem Gewissen sehr wohl möglich, ihre Genossen zu hintergehen. Dem Abnehmer können stillschweigend Rabatte oder günstigere Zahlungsbedingungen gewährt werden; bei Rayonpreisen können die Sendungen umkartiert werden, oder aber es können durch unkontrollierbare Leistungen auf anderen Gebieten dem Abnehmer Vorteile gewährt werden. So kann z. B. ein Eisenhüttenwerk mit eigenem Kohlenbergwerk einer Rhederei, die eine eigene Werft besitzt, zum festgesetzten Kartellpreise Schiffsbleche und Winkel-eisen verkaufen, gleichzeitig aber der Rhederei für den Transport von Kohle, Erzen, Eisen usw. einen höheren Verfrachtungssatz zahlen als üblich ist, und so, obwohl die Bücher ausweisen, daß das Hüttenwerk nach dem Kartellsatze verkauft, demnach in Wirklichkeit der Rhederei die Ware billiger abgeben. — Derartige Möglichkeiten und Fälle sind zahlreich.

Um nun eine solche Umgehung der Kartellbestimmungen zu verhüten, nimmt das Kartell den Verkauf selbst in die Hand durch die Zentralisation des Verkaufs in den **Syndikaten**.

Bei der loseren Form der Syndikate hat die Zentrale nur die Vermittlung der Käufe, während die Schlüsse direkt zwischen dem, das Del credere allein tragenden Werke und dem Abnehmer erfolgen.

Der Zentrale gegenüber stellt das kartellierte Werk sich so, daß es sich entweder verpflichtet, ein Mindestquantum zu liefern, oder aber es übernimmt eine solche Lieferungs-verpflichtung nicht. — Das erstere Verhältnis bestand z. B. bei dem Halbzeugverband, das letztere Verhältnis bei dem rheinisch-westfälischen Roheisensyndikaten und dem westfälischen Kokssyndikat. —

Die zweite Form hat die Kundschaft schwer geschädigt, indem dieselbe in der Meinung erhalten wurde, daß sie auf eine bestimmte Menge rechnen könnte, in Wirklichkeit aber stets im Ungewissen war. —

Bei der festeren Form der Syndikate macht das Syndikat selbst die Schlüsse; das

Syndikat trägt das Del credere, setzt die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen fest. — Das einzelne Werk entäußert sich also des Rechts, selbst zu verkaufen, überträgt dieses vielmehr an die Gemeinschaft, das Syndikat. Die Zahlung erfolgt nicht an das liefernde Werk, sondern an das Syndikat; die Mitglieder sind, gemäß der Beteiligungsiffer, zur Lieferung verpflichtet. — Das Syndikat — meistens eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft m. b. H. — ist eine juristische Person.

Bei der fortwährenden Änderung in der Industrie, den Neuanlagen, Erweiterungsbauten, dem Eingehen unrentabler Fabriken, dem Aufkauf weniger günstig arbeitender Werke durch die besser gedeihenden usw. sind immer wieder Änderungen, Neueinschätzungen in den Beteiligungsiffern der einzelnen Werke, sowie Erhöhungen oder Ermäßigungen der Gesamtlieferung nötig, was ständig sehr unangenehme und schwierige Verhandlungen hervorruft. Diese Verhandlungen werden um so schwieriger, je mehr Mitglieder dem Syndikat angehören.

Aus diesem Grunde ist die Kartellfähigkeit auf konzentrierte Großindustrien beschränkt.

Überhaupt sind Kartelle oder, was ja im Grunde dasselbe ist, Syndikate nur unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Diese Voraussetzungen sind:

1. daß der betreffende Gewerbezweig sich in verhältnismäßig wenige Betriebe zusammenfassen läßt.

2. daß die Fabrikate sich zu einer Generalvertretung von einer Zentrale aus eignen.

3. daß sich für die Ware in einem bestimmten Bezirke ein völliges oder doch teilweises Monopol schaffen läßt.

So ist z. B. eine Kartellierung des Binnenschiffahrtsgewerbes unmöglich, weil sich wohl die paar Großerhderen vereinigen lassen, es aber unmöglich ist, die Tausende von kleinen Schiffern unter einen Hut zu bringen. Nicht einmal der Schleppdampferbetrieb hat sich mit Erfolg kartellieren lassen. Wenn und wo es wirklich einmal möglich war, die große Menge der Betriebe zusammenzufassen, fanden sich bei einigermaßen hoch gehaltenen Frachtsätzen sofort „outsiders“, die die Preise unterboten und den kartellierten Betrieben die Kundschaft nahmen.

Den größten Nutzen von jedem Kartell haben ja gerade die „outsiders“. Infolge der guten Kartelpreise bekommen nämlich die „outsiders“ reichliche Beschäftigung bei guten Preisen und partizipieren dabei nicht mit an den Nachteilen und hohen Unkosten der Kartelle. Die Wettbewerbsmöglichkeit, das heißt also die „Outsider“-gefahr, ist um so größer, je leichter es ist, Konkurrenzbetriebe ins Leben zu rufen, je weniger Kapital also dazu nötig ist.

Durch eine gewisse Gleichmäßigkeit und Gleichartigkeit des Produktes erweisen sich Kartelle möglich z. B. für Kohle, für Rohcisen, Halbleug, Rohblöcke, Platinen, vorgewalzte Knüppel, für Zink, Zinkblech, Blei, Bledraht, Bleiblech, Kupfer, Kupferblech, Kupfer-

draht, für Zucker, Spiritus, Soda, Thomasmehl, Zellulose, Holzschliff, Zeitungspapier, Dachpappen, für Flaschenglas, Beleuchtungsgläser, Tafelglas, für Gußrohre für Wasserleitungen und Kanalisationen, für Eisenbahnwagen usw.

Alle diese Produkte haben eine gewisse Gleichmäßigkeit und gestatten daher eine zentrale Vertretung.

Unmöglich sind dagegen Kartelle für die Fabrikate der Porzellanindustrie, sowohl für weiße, als dekorierte Ware, für Hohlglas und Kunstglasgegenstände, für die Produkte der Eisengießerei im allgemeinen, ebenso für die meisten Fabrikate der Maschinenindustrie, für Spitzenvpapiere, für Papierausstattungen, für Schreib- oder Zeichenpapiere usw.

Hier ist der individuelle Wert der Fabrikate für ihren Preis maßgebend, und daher eine Kartellierung unmöglich.

Schwierig ist die Kartellierung z. B. in der Zementindustrie, für tönerne Kanalröhren und ähnliche Fabrikate, da auch hier die Qualität der Fabrikate der einzelnen Werke eine sehr verschiedene ist.

Für Produkte endlich, für die ein völliges oder doch teilweises Monopol besteht, sind Kartelle möglich. — So beruht eines der ältesten deutschen Kartelle, die Kalikonvention, auf dem Vorhandensein von abbauwürdigen Kalilagern nur in Deutschland; die Monopolnatur wurde in diesem Falle noch erhöht durch den Umstand, daß die Anlagen bis zur ersten Förderung Millionen verschlingen. Dennoch haben die hohen Preise, die die Kalikonvention forderte, und die große Verbreitung des wenn auch nur auf Deutschland beschränkten Vorkommens auch in diesem Falle immer neue Werke hervorgerufen und hatten das Bestehen der Konvention in Frage gestellt.

Ebenso fußt der Standard Oil Trust mit seinen Filialen und seinen Abmachungen mit der großen russischen Petroleumfirma, der Nobel-Company, auf dem beschränkten Petroleumvorkommen. Aber auch hier wird mit der Erschließung von neuen Petroleumgebieten der Kartellbestand immer mehr erschüttert.

Auf dem Minettevorkommen in Lothringen und Luxemburg beruht größtenteils das lothringisch-luxemburgische Roheisensyndikat, wie das Ruhrkohlensyndikat auf dem Kohlevorkommen im Ruhrgebiet.

Bei diesen Produkten spielt natürlich die Fracht eine Hauptrolle in der Frage der Kartellfähigkeit. Denn, da es sich hierbei nicht um absolute Monopole und ganz ausschließliche Vorkommen handelt, so tritt natürlich in anderen Gegenden der Wettbewerb anderer Werke ein, und es sind schließlich die Frachtkosten, die den Ausschlag geben. Wo die Konkurrenz anderer Werke infolge der Höhe der Frachten unmöglich ist, schafft eben diese Fracht sogenannte „unbestritten Gebiete“, in denen die Konkurrenz bis zu einer gewissen Grenze des Preises nicht konkurrieren kann, und in denen also das Kartell mit seinen Preisen bis zu dieser Preisgrenze hinaufgehen kann. Dem Ruhrkohlensyndikat z. B. zahlen die Abnehmer im Ruhrgebiet höhere Preise.

als die Abnehmer in Bremen und Hamburg oder in Berlin und Leipzig, weil in Bremen und Hamburg die englische Kohle, in Berlin und Leipzig die oberschlesische Kohle konkurriert.

Einem Monopol kommt in der Wirkung gleich die bedeutende Höhe der Anlagekosten, die einige Industrien verlangen, wie die elektrische Industrie mit ihren kostspieligen Versuchsarbeiten und ihren dafür nötigen Riesenkapitalien. So ist denn auch gerade in der Elektrizitätsindustrie für zwei der wichtigsten Artikel, die Glühlampen und die Starkstrommaschinen, ein Kartell möglich gewesen.

Ferner haben eine Monopolwirkung der Patentschutz, der Schutzzoll und die Fabrikationsgeheimnisse. Auf dem Patentschutz basiert z. B. (außer auf dem bereits erwähnten Riesenkapital) die Kartellierung des Starkstrommaschinenbaues und der Dampfturbinen; hauptsächlich auf dem Schutzzoll beruhen das Roheisensyndikat, der Halbzeugverband und die übrigen Eisensyndikate, die Zuckersyndikate (die nach Herabsetzung des Überzolles auf 6 Franks nicht mehr zu halten sind), die Spirituskartelle, die Holzschliff-, Pappen- und Zellulosekartelle, die Spinnerkartelle usw. Auf Fabrikationsgeheimnissen beruhen z. B. neben anderen Umständen das Spiegelglassyndikat und das Sodasyndikat (in Deutschland bestehen tatsächlich nur 2 Unternehmerfirmen für das geheim gehaltene Ammoniakverfahren, von denen die eine auch hinter den großen Werken der anderen Länder steht).

Da das Kartell oder Syndikat meistens nur bestimmte von den beteiligten Werken erzeugte Produkte umfaßt, ein einzelnes Werk aber oft vielerlei Produkte erzeugt, so gehört oft ein einziges Werk einer ganzen Anzahl von Kartellen an. Es gibt Werke, die z. B. am Kohlensyndikat, am Kokssyndikat, am Roheisensyndikat, Halbzeugverband, Trägerverband, Feinblechverband, Grobblechverband, Walzdrahtverband, Drahtstiftsyndikat, am Walzhöhrensyndikat, Schienenverband, an der Radsatzvereinigung und noch einigen anderen Kartellen gleichzeitig beteiligt sind.

Die Kartelle und Syndikate sind eben freie Vereinigungen durchaus selbständiger und unabhängiger Werke zur Erreichung bestimmter Zwecke, und hat die Kartell- bzw. Syndikatsleitung auf den inneren Betrieb und die Verwaltung der betreffenden Werke als solche keinerlei Einfluß. Die Eigentumsverhältnisse bleiben ungeändert bestehen.

Ganz anders ist die Sachlage bei der letzten Form der industriellen Vereinigungen, den industriellen Trusts.

Bei den industriellen Trusts gehen die verschiedenen Werke in einen Gemeinschaftsbesitz über, wobei der Trust selbst die gesamte Verwaltung und die Leitung des Betriebes in den betreffenden Be-

triebsstätten selbständig übernimmt.

Die naturgemäße Folge dieses Verhältnisses ist nun, daß das Trustmitglied nicht den Gewinn aus den einzelnen eingebrachten Betrieben oder aus dem Erlös der von demselben zum Verkauf gebrachten Produkte bekommt, sondern daß es an dem Gewinn, den der Trust erzielt, lediglich gemäß der Höhe seiner Anteilscheine teilnimmt.

Die industriellen Trusts haben daher meistens die Form von Aktiengesellschaften. Die amerikanischen Trusts geben gewöhnlich zweierlei Aktien aus: preferred shares und common shares.

Die industriellen Trusts haben nun vor den Kartellen und Syndikaten den bedeutenden Vorteil, die Erzeugung der Produkte dort konzentrieren zu können, wo die Fabrikationsverhältnisse und -bedingungen die günstigsten sind.

Unzweckmäßig eingerichtete oder ungünstig gelegene Werke läßt man eingehen; den einen Gegenstand läßt man auf demjenigen Werke herstellen, der hierfür besonders vorteilhaft eingerichtet ist, einen anderen Gegenstand auf einem anderen, für diesen Gegenstand besonders geeigneten Werke; die vorhandenen Riesenkapitalien gestatten es, veraltete Betriebe und Einrichtungen aufzugeben und Anlagen nach den besten Methoden und nach den neuesten Erfahrungen zu schaffen. Dadurch werden ganz wesentliche betriebstechnische Vorteile und Ersparnisse herbeigeführt; die Fabrikmäße werden besser; die Gestehungskosten werden infolge der Ersparnis an Beamten-, Arbeitslöhnen, Frachten usw. und infolge der zweckmäßigeren und besseren Ausnutzung der Einrichtungen wesentlich niedrigere. Kurz, die ganze Produktion wird denkbar billigst.

Allerdings stehen diesen Vorteilen auch schwerwiegende Nachteile gegenüber. Vor allem der, daß die einheitliche Leitung derartiger Riesenbetriebe, wie der amerikanische Stahltrust mit eigenen Kohlen- und Erzgruben, allen Stufen der Eisenerzeugung und -verarbeitung, eigenen Bahnen usw., außerordentlich schwierig ist, und sich sehr schwer ein geeigneter Leiter finden läßt; ein Fehler in der Wahl desselben aber schadet dem Ganzen sehr. Sodann führt die aufs äußerste getriebene Arbeitsteilung und die Generalisierung im Betriebe zur Unterdrückung der Individualität, und die Ausschaltung vieler technischer Beamten zur Abnahme der Erfolgskraft. Ferner sind die Gründung und Erweiterung solcher Trusts meistens von sehr tadelnswerten und gefährlichen finanziellen Machenschaften begleitet, deren naturgemäße Folge ein schwerer Rückschlag ist.

Immerhin aber sind die industriellen Trusts Vereinigungen von höchster Bedeutung und gewähren die günstigste Ausnutzung der Einrichtungen und des Anlagekapitals.

An dieser Stelle seien auch die Finanztrusts oder Concerns erwähnt, die in der Hauptsache Interessengemeinschaften verwandter Unternehmungen mit gegenseitiger Beteiligung am Gewinn sind.

Hierher gehört der Morgantrust der großen internationalen Schiffahrtsunternehmungen; er ist

im Grunde ein Frachtenkartell mit gegenseitiger Beteiligung am Gewinn, wenn derselbe eine bestimmte Höhe überschreitet. — Auch die Concerns der großen Elektrizitätsfirmen, der Siemens-Schuckertconcern und der A. E. G.-Unionconcern gehören hierher, ferner die vor Kurzem gebildete Interessengemeinschaft der großen deutschen Farbenfabriken.

Auch die Interessengemeinschaften der großen Bankfirmen sind hier zu nennen. Dabei kauft die eine Bank die Aktien der anderen Bank teilweise oder ganz auf, beziehungsweise erwirbt sie durch Umtausch gegen ihre eigenen Aktien und legt die so erworbenen Aktien in ihren Tressor. Dabei läßt sie aber die so angegliederte Bank als selbständiges Unternehmen fortbestehen. Die Verwaltung wird dadurch vereinheitlicht, daß die Direktoren in die gegenseitigen Aufsichtsräte eintreten. Bei dieser Einrichtung und Organisation kann den lokalen Verhältnissen und Kreditnahmen weit besser entsprochen werden, als wenn die fraglichen Banken, statt selbständig zu sein, nur Filialen der Hauptbanken wären.

So sind die Bergisch-Märkische Bank, die Hannoversche Bank und der Schlesische Bankverein der Deutschen Bank angegliedert, die Norddeutsche Bank zu Hamburg der Diskontogesellschaft, die Breslauer Diskontobank an die Darmstädter Bank. Auch bei der Vereinigung des Schaaffhausenscher Bankvereins mit der Dresdener Bank ist eine vollständige Angliederung wohl zu erwarten.

Prüfen wir nun noch die wirtschaftlichen Folgen derartiger industrieller Vereinigungen.

Die Kartellierung kartelfähiger Industrien hat bei guter Organisation des Kartells zunächst eine erhöhte Rentabilität der Anlagen zur Folge. Diese bessere Rentabilität kann aber nur durch höhere Preise oder sonstige den Kartellmitgliedern günstige Verkaufsbedingungen erreicht werden. Die Folge hiervon ist, daß ein nicht zum Kartell gehöriges Werk, bzw. ein neugeschaffenes Konkurrenzunternehmen, wenn es auch nur um ein geringes billiger liefert als das Kartell, oder dem Abnehmer günstigere Bedingungen stellt, volllauf Beschäftigung findet und dem Kartell einen Teil der Aufträge fornimmt. Je mehr „outsiders“ vorhanden sind, oder je mehr Konkurrenzunternehmungen auftreten, desto gefährlicher wird die Sache für das Kartell, das naturgemäß seine höheren Preise nicht mehr halten kann, wenn es den Konkurrenzkampf bestehen will. Eine entsprechende Preisreduktion nimmt aber den kartellierten Betrieben den einzigen Vorteil, den sie vom Kartell haben; das Kartell bringt ihnen also keinen Nutzen mehr, während sie alle Nachteile und die großen Kosten des Kartells weiter zu tragen haben. Die Folge hiervon ist entweder die Auflösung des Kartells oder die Aufnahme der nicht kartellierten Betriebe. Letzteres bewirkt nun aber offenbar eine Verminderung des auf den einzelnen Betrieb entfallenden Anteils an den Gesamtaufträgen und damit eine Einschränkung der Produktion und Verminderung der Ausnutzung der Anlage; um den Betrieb noch rentabel zu gestalten, müssen die Verkaufspreise künstlich hoch gehalten werden. Dies ruft nun

aber wiederum neue Konkurrenzunternehmungen ins Leben, so daß also schließlich nichts übrig bleibt, als das Kartell aufzulösen. Die anfänglichen Vorteile, die die kartellierten Werke hatten, werden mehr als ausgeglichen durch die vermehrte Konkurrenz der neu entstandenen Werke und die erlittenen Schädigungen im eigenen Betriebe. — Das Kalis Syndikat ist ein klassisches Beispiel hierfür.

Für die Abnehmer und Weiterverarbeiter ist das Vorhandensein oder Entstehen von Konkurrenzunternehmungen von der größten Bedeutung. Denn nur hierdurch werden die Kartelle zur Verfolgung einer maßvollen Preispolitik gezwungen. Denn, wie die Erfahrung lehrt, haben die Kartelle bei steigendem Geschäftsgange nur anfänglich in den Preisen Maß gehalten, bei weiter steigender Konjunktur dagegen diese Haltung allgemein verlassen. Auf der anderen Seite haben sie bei fallender Konjunktur nur ungern, langsam und ungenügend ihre Preise reduziert, wodurch die Geschäftskrisen verschärft und verlängert wurden, die eine kluge Preisstellung hätte verhindern oder doch abschwächen können.

Eine schwere Schädigung der Abnehmer liegt besonders in dem Bestreben der Kartelle, zur Zeit günstiger Konjunktur Abschlüsse für außerordentlich lange Dauer von den Abnehmern zu erzwingen unter der Drohung, daß sie das Material sonst gar nicht oder nur zu noch bedeutend höheren Preisen bekommen könnten. So zwang z. B. das Koksyndikat die Roheisensyndikate zu Abschlüssen zu 18 und mehr Monaten, und die Roheisensyndikate forderten nun ihrerseits von den reinen Puddel- und Walzwerken Abschlüsse von ebensolcher Dauer. — Bei den konkurrenzlosen Kartellen liegen außerdem oft noch Verkaufsbedingungen vor, die den gegen die Kartelle machtlosen Käufer einfach rechts machen und ihn zwingen, sich ohne Widerspruch dem Willen des Kartells zu fügen.

Ferner führt das Fehlen der Konkurrenz auch vielfach zur Verschlechterung der gelieferten Waren. So hatte z. B. bei dem rheinisch-westfälischen Koksyndikat die Güte des von den einzelnen Kokswerken gelieferten Koks so sehr abgenommen, daß ein einziges Hochofenwerk den dadurch erlittenen unmittelbaren Schaden auf jährlich 230 000 M bezifferte. — Ebenso klagten die Eisengießereien, Tempergießereien und Maschinenfabriken über die Abnahme der Güte des Koks und des Gießereiroheisens.

Die Abnehmer sind es, die zum Vorteile der Kartellmitglieder benachteiligt werden. Und da gerade die Großbetriebe für Rohstoffe und Halbstoffe zur Kartellierung sich eignen, so sind es besonders die weiterverarbeitenden Industrien, die den Nachteil haben.

So kann ein Hochofenbetrieb, der Kohle, Koks und Erze von Syndikaten beziehen muß, auch wenn er einem Roheisensyndikat angehört und daher für sein Roheisen höhere Preise bekommt, kaum neben Betrieben bestehen, die diese Rohstoffe aus eigenen Gruben beziehen. Ebenso wird sich ein Stahlwerk nur dann lebensfähig erweisen, wenn es über eigenes Roheisen, eigene Kohle und eigenen

Koks verfügt und nicht gezwungen ist, diese Materialien von Syndikaten zu kaufen, ganz abgesehen von dem großen technischen Vorteile, dem bedeutenden Nutzen und der Brennstoffersparnis, die in der sofortigen Weiterverarbeitung des vom Hochofen kommenden flüssigen Roheisens in derselben Hitze liegen. — Dasselbe gilt von Walzwerken und Puddelwerken die Halbzeug bzw. Roheisen und Kohle von Syndikaten kaufen müssen; sie sind, selbst wenn sie für ihre Fertigfabrikate Kartellen angehören, mit gemischten Betrieben nicht konkurrenzfähig.

Die im Bereiche der betreffenden Syndikate liegenden weiterverarbeitenden Betriebe sehn sich daher gezwungen, um sich von der Verteuerung der Materialien durch die Syndikate unabhängig zu machen, die Rohstoffe selbst zu erzeugen.

Auf der anderen Seite werden aber auch die Roh- und Halbstoffwerke, die für ihre Fabrikate bei den verarbeitenden, wegen der hohen Preise nicht mehr konkurrenzfähigen Betrieben keinen genügenden Absatz finden, die Weiterverarbeitung selbst in die Hand nehmen müssen. Sie werden damit also die Konkurrenten ihrer eigenen Abnehmer, schaden damit also diesen und indirekt sich selbst.

Als eine Folge der Syndikate ergibt sich also ein Zusammenschluß anschein nicht unbedingt zusammengehöriger Betriebe zu einem Unternehmen.

So erwirbt z. B. eine Maschinenbauanstalt, um für ihre Materialien von den Syndikaten unabhängig zu werden, eigene Kohlen- und Erzgruben und ein eigenes Hochofen-, Stahl- und Walzwerk. — Ebenso errichtet ein Unternehmen, das Kohlen- und Erzgruben besitzt, Koksöfen, Hochöfen, Stahlwerke, Walzwerke, Brückenbauanstalten, Schiffswerften, Kesselschmieden, Maschinenfabriken, Waggonbauanstalten usw. und gestaltet sich so zu einem Riesenunternehmen aus.

Die Spinnerkartelle zwingen die großen Webereien zur Errichtung eigener Spinnereien; die Spinnereien müssen, um ihre Garne zu verarbeiten, Webereien erwerben bzw. anlegen. Die Pappenfabriken sehen sich durch die Preise des Kartells der Holzschliffabrikanten veranlaßt, eigene Holzschlifffereien anzulegen. Die Papierwarenfabriken veranlassen das Pappkartell zur Errichtung eigener Pappenfabriken. Das Zeitungsdruckpapierkartell ist die Ursache, daß große Zeitungen sich eigene Papierfabriken errichten. Und so weiter.

Die notwendige Folge derartiger Vorgänge ist nun aber offenbar eine bedeutende Überproduktion, ein Sinken der Preise und der wirtschaftliche Niedergang.

Um nun der Überproduktion Absatz zu verschaffen und den Preisfall und den wirtschaftlichen Niedergang aufzuhalten, muß der Überschuß mangels Absatz im Inlande nach dem Ausland abgestoßen werden. Hierbei können natürlich die hohen Kartellpreise nicht gehalten werden, ja, es muß vielfach, nur um die Ware los zu werden, zu Verlustpreisen verkauft werden.

So lieferte ein rheinisch-westfälisches Stahl-

werk nach England Halbzeug zu 63,5 M per Tonne, während zu derselben Zeit deutsche Abnehmer 82,5 M per Tonne und mehr zahlen müßten.

In Fällen, wie dem erwähnten, wo es sich um Halbzeug handelt, fordert also die Preisschleuderei der Kartelle die ausländische weiterverarbeitende Industrie in demselben Maße, wie sie gleichzeitig der inländischen, auf die Ausfuhr angewiesenen Verfeinerungsindustrie schadet.

Der rheinische Flusschiffbau, der nur deutsches Eisen verwendet, ist durch die Preise der deutschen Eisenkartelle fast ganz nach Holland gedrängt, da den dortigen Werften ihr Material von den deutschen Walzwerken zu einem um so viel niedrigeren Preise geliefert wird, daß ein Lastkahn von den holländischen Werften um etwa 7000 M billiger herzustellen ist, als von den deutschen Werften.

Ebenso haben die deutschen Stahlwerke den englischen Schiffswerften das Material viel billiger geliefert, als den deutschen Werften; infolgedessen konnten die Engländer oft um Hunderttausende von Mark billiger offerieren und manchen bedeutenden Auftrag den deutschen Werften fortnehmen.

Außerte sich doch der Vorsitzende der „Palmers Shipbuilding and Iron Company“, einer der bedeutendsten englischen Werften, die außerdem eigene Hochofen-, Stahl- und Walzwerke hat, folgendermaßen:

„Hinsichtlich der Preisschleuderei der deutschen Fabrikate muß ich sagen, daß wir Schiffbauer an der Nordostküste uns Glück wünschen können, das beste Material der Welt billig kaufen zu können. Obwohl wir in unserem Interesse als Stahlfabrikanten, die selbst Bleche und Winkel fabrizieren, gegen die Verschleuderung von Blechen und Winkeleisen sein müßten, müssen wir doch als Schiffsbauer dem Ausländer sagen: Schleudert, solange ihr könnt. — Als Tatsache erwähne ich, daß wir in den letzten drei Jahren sehr oft deutschen Stahl sowohl Stahlformstücke, wie deutsches Halbzeug, zu Preisen kauften, die 30% unter dem Preise für ähnlich gute englische Fabrikate waren. Einzig und allein dieser Umstand hat es mir in vielen Fällen möglich gemacht, Aufträge auf Schiffsbauten zu bekommen, die wir sonst nicht hätten annehmen können.“

Daß ein derartiges Verhalten, eine derartige Ausfuhr dem deutschen Wirtschaftsleben nicht nützt, dasselbe vielmehr arg schädigt, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Mögen auch in den Hochofen- und Stahlwerken einige hundert Arbeiter mehr beschäftigt werden, so geht doch vielen Tausenden von Arbeitern in den weiterverarbeitenden Industrien die Arbeit verloren, da die Weiterverarbeitung ins Ausland gedrängt wird. Und schließlich schädigt die Rohstoff- und Halbzeugindustrie durch dieses Verhalten mit der Zeit auch sich selbst am meisten.

Ohne die von den Kartellen gewährten Ausfuhrprämien von 15 M und mehr per Tonne wäre eine solche Schleuderausfuhr nicht möglich gewesen.

Daß man das Selbstmörderische dieses Verhaltens in den betreffenden Kreisen selbst zu er-

kennen anfängt, beweist der Stahlwerksverband, der ja die bis jetzt nicht kartellierte, sondern jedem Werke freigegebene Ausfuhr selbst in die Hand nimmt und die Weiterverarbeitung dem Inlande möglichst erhalten will.

Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, daß die in den Kartellen, Syndikaten, Trusts vorliegenden Konzentrationen der Industrie schwere wirtschaftliche Nachteile und Bedenken in sich tragen, indem an Stelle des freien Wettbewerbs, des freien Spiels der Kräfte, des Angebots und der Nachfrage und der daraus folgenden natürlichen Regulierung einige wirtschaftliche Machthaber treten, von deren Einsicht und gutem Willen es abhängt, ob die wirtschaftliche Lage sich günstig oder ungünstig gestaltet, und die naturgeinäß vor

allem danach trachten, möglichst viel Geld zu verdienen.

Ob und wie der Gefahr zu begegnen ist, ist schwer zu sagen. Jedenfalls bieten die bestehenden Gesetze keine Mittel, die schädliche Handlungsweise der Syndikate zu verhindern; alle Versuche der Art führen schließlich, wie Amerika gelehrt hat, zur Vertrustung, und diese zu verhindern, gibt es keinen Rechtsweg. Man müßte sich also zur Einnahme ganz neuer Rechtsstandpunkte und zur Schaffung ganz neuer Rechtsgrundsätze und Gesetze entschließen. Dies wird aber kaum erreichbar und durchführbar sein, und so wird man sich wohl in die Sachlage finden müssen, daß das übermächtige, konzentrierte Kapital derartig zum Schaden des Gemeinwohls arbeitet, bis dieses unnatürliche Verhältnis schließlich in sich selbst zusammenbricht.

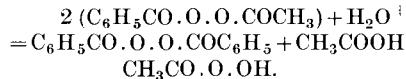
Referate.

I. 2. Pharmazeutische Chemie.

Verfahren zur Darstellung von Acetylwasserstoff-speroxyd in wässriger Lösung. (Nr. 156 998. Kl. 12o. Vom 5./3. 1902 ab. Parke, Davis & Co. in Detroit [V. St. A.].)

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Acetylwasserstoffsuperoxyd in wässriger Lösung, dadurch gekennzeichnet, daß man Benzoylacetyl-speroxyd mit Wasser behandelt. —

Die Reaktion verläuft in mehreren Phasen, jedoch im ganzen nach der Gleichung



Das Dibenzoylsperoxyd scheidet sich als Niederschlag aus, von dem die das Acetylwasserstoff-speroxyd enthaltende klare Lösung durch Dekantieren getrennt wird. Schon eine Lösung von 1 : 10 000 besitzt kräftige antiseptische Wirkungen; stärkere Lösungen als 1 : 1000 sind selten erforderlich. Die Lösung hält sich wochenlang unverändert und ist unschädlich und ungiftig. Das Verfahren ist gegenüber der Darstellung aus Acetyl-speroxyd mittels Natronlauge und Zersetzen des Salzes mit Säure wesentlich einfacher. Karsten.

Verfahren zur Darstellung von Aminoalkoholen der Zusammensetzung $(\text{HO})_2\cdot\text{C}_6\text{H}_3\cdot\text{CH}(\text{OH})-\text{CH}_2\cdot\text{NX}_2$. (Nr. 157 300. Kl. 12q. Vom 25./12. 1903 ab. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.)

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Aminoalkoholen der Zusammensetzung $(\text{HO})_2\cdot\text{C}_6\text{H}_3\cdot\text{CH}(\text{OH})-\text{CH}_2\cdot\text{NX}_2$,

worin X ein Wasserstoffatom oder einen Alkylrest bedeutet, darin bestehend, daß man die aus Chloracetobenzokatechin durch Umsetzung mit aliphatischen Aminen oder Ammoniak erhältlichen Keton-basen reduziert. —

Die Produkte besitzen eine blutdrucksteigende Wirkung, die größer ist als die der Ausgangsmaterialien. Beschrieben ist die Reduktion von Methylaminoacetobenzokatechin als Sulfat

mittels Aluminiumspänen unter Zusatz von Merkursulfat, von Äthylaminoacetobenzokatechin auf elektrolytischem Wege, von Aminoacetobenzokatechin mittels Natriumamalgam, von Dimethylaminoacetobenzokatechin durch Elektrolyse. Karsten

Verfahren zur Darstellung von Cyandialkylacetyl-harnstoffen. (Nr. 156 383. Kl. 12o. Vom 1./11. 1903 ab. Firma E. Merck in Darmstadt.)

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Cyandialkylacetyl-harnstoffen aus Dialkyleyanessigestern und Harnstoff oder Harnstoffderivaten durch Einwirkung von Metallalkoholaten bei gewöhnlicher Temperatur. —

Während sich in der Wärme nach Patent 156384 C-C-Dialkyliminobarbitursäuren bilden, entstehen bei gewöhnlicher Temperatur Cyandialkylacetyl-harnstoffe von der Formel



worin R Wasserstoff oder ein einwertiges Radikal bedeuten kann. Außerdem kann auch der Sauerstoff im Carbonyl des Harnstoffs durch Schwefel oder die Imidgruppe vertreten sein.

Beschrieben sind Cyandiäthylacetyl-harnstoff, Cyandiäthylacetyl-thioharnstoff, Cyandiäthylacetyl-guanidin, Cyandipropylacetyl-harnstoff und Cyan-diäthylacetyl-phenylharnstoff. Die Produkte sollen durch Kondensation in Iminodialkylbarbitursäuren übergeführt werden, die ihrerseits durch Abspaltung von Ammoniak die als Hypnotica verwendbaren Dialkylbarbitursäuren liefern. Karsten.

Verfahren zur Darstellung von C-C-Dialkylimino-barbitursäuren. (Nr. 156 384. Kl. 12p. Vom 12./7. 1903 ab. Firma E. Merck in Darmstadt.)

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von C-C-Dialkyliminobarbitursäuren aus Dialkyleyanessigestern und Harnstoff durch Einwirkung von Metallalkoholaten. —